



BS-Beschluss öffentlich
B528-19/17

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/947
Erfassungsdatum: 07.02.2017

Beschlussdatum:
03.04.2017

Einbringer:
Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Leitlinien guter Unternehmensführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	14.02.2017	6.4				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	06.03.2017	7.1		11	0	3
Hauptausschuss	20.03.2017	5.5	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	03.04.2017	7.5		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den „Corporate Governance Kodex - Teil 1 - Leitlinien guter Unternehmensführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ mit den enthaltenen Standards.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Leitlinien in Gesellschaften der Stadt mit Mehrheitsbeteiligung durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für verbindlich zu erklären. Bei allen anderen Gesellschaften soll auf deren Anwendung hingewirkt werden.

Die Bürgerschaft nimmt den „Corporate Governance Kodex - Teil 2 - Umsetzung der Leitlinien guter Unternehmensführung“ zur Kenntnis.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Steuerung und Überwachung ausgegliederter kommunaler Aufgaben sowie der Aufgabenwahrnehmung in privatrechtlichen Gesellschaften wird im Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung immer bedeutsamer.

In dem vorgelegten Regelwerk werden die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Stadtverwaltung, Aufsichtsrat und Beteiligungsgesellschaften) festgelegt und definiert. Wesentliche Themen hierbei sind die Aufgaben des Aufsichtsrates, die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und kommunaler Politik und mögliche Interessenskonflikte.

Die Leitlinien wurden auf Basis des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund von § 161 AktG seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben. Der Beschluss beinhaltet gleichzeitig die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung in öffentlichen Unternehmen gerecht zu werden.

Das durch die Bürgerschaft beschlossene Regelwerk soll für alle städtischen Beteiligungen eine verbindliche Grundlage sein. Hierauf hat der Oberbürgermeister im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse für die Stadt in der Gesellschaftsversammlung hinzuwirken. Bei Minderheitsbeteiligungen ist eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Die Richtlinien werden regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und sind bei Bedarf anzupassen.

Der 2014 von der Verwaltung vorgelegte Entwurf wurde grundsätzlich überarbeitet und im Herbst 2016 den Gesellschaften und Fraktionen der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Hinweise und Empfehlungen zum Regelwerk wurden geprüft und berücksichtigt, soweit sie der Zielstellung der Richtlinien entsprechen.

In einem weiteren Teil 2 wird die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft, d. h. die praktische Umsetzung der Leitlinien aufgezeigt. Dieser Teil enthält konkrete Vorgaben und geeignete Instrumente, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafterin praktikabel, effizient und nachhaltig zu ermöglichen. Grundsätzliche Regelungsinhalte betreffen hierbei insbesondere die Aufgaben des Beteiligungsmanagements als Organisationseinheit der Verwaltung, die Wirtschaftsplanung, den Jahresabschluss und das Berichtswesen.

Dieser Teil wird der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben. Dieser ist als Grundlage und Instrument für die Umsetzung des Teils 1 durch Oberbürgermeister, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften anzuwenden.

Anlagen:

Beteiligungsrichtlinie_UHGW_Teil 1_mit Anlagen
Beteiligungsrichtlinie UHGW_Teil 2



Die Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Corporate Governance Kodex

Teil 1

Leitlinien guter Unternehmensführung

Inhaltsverzeichnis – Teil 1

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Präambel.....	4
Die Leitlinien guter Unternehmensführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	6
1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gesellschafterin.....	6
2 Aufsichtsrat	7
2.1 Grundsätzliches	7
2.2 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	8
2.3 Die Aufgaben des Aufsichtsrates.....	9
2.4 Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden.....	9
2.5 Die Bildung von Ausschüssen	10
2.6 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates	10
3 Geschäftsführung	10
3.1 Grundsätzliches	10
3.2 Dauer der Anstellung und Vergütung	11
3.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung.....	11
3.4 Die möglichen Interessenkonflikte	12
3.5 Das Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.....	12
Schlussbestimmungen.....	13
Anlagen	14
Anlage 1: Entsprechens-Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	
Anlage 2: Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Sport M-V über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen vom 12.12.2012	

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BHO	Bundeshaushaltsverordnung
D&O	Directors & Officers-Versicherung
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EigVOVV M-V	Hinweise zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert.

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschlossen, „Leitlinien guter Unternehmensführung“ auszuarbeiten. Die Leitlinien wurden auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund von § 161 AktG seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben. Weiterhin wurde der Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung) berücksichtigt.

Die Leitlinien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sollen dazu dienen,

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadtverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- die Einhaltung der Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

In den Leitlinien sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen verankert. Sie enthalten in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards einer guten und verantwortungsvollen Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

Da die Universitäts- und Hansestadt Greifswald insbesondere an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und fakultativem Aufsichtsrat beteiligt ist, orientiert sich das Regelwerk vorwiegend an dieser Rechtsform. Auf Beteiligungen anderer Gesellschaftsformen sind die hier formulierten Regelungen sinngemäß anzuwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt 6, zulässigen Formen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, derer sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen. Im Folgenden werden die Begriffe „Beteiligung“, „(Beteiligungs-)Gesellschaft“, „(Beteiligungs-)Unternehmen“ synonym gebraucht.

Das durch die Bürgerschaft beschlossene Regelwerk soll für alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen eine verbindliche Handlungs- und Entscheidungsgrundlage sein. Hierauf hat der Oberbürgermei-

ter im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse für die Stadt in der Gesellschaftsversammlung hinzuwirken. Bei Minderheitsbeteiligungen ist eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Die Richtlinien werden regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und können bei Bedarf angepasst werden.

Die Leitlinien guter Unternehmensführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Mit der Anerkennung der „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden die besonderen Anforderungen an Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und ihre Führungsgremien herausgehoben. Der Grundsatzcharakter der Leitlinien ermöglicht es, diese flexibel und verantwortungsvoll auf die unterschiedlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuwenden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald über das Beteiligungsmanagement jährlich über die Einhaltung bzw. über eventuelle Abweichungen von den Leitlinien - die in begründeten Ausnahmefällen als notwendig erachtet werden können - zu informieren (Bericht zum Corporate Governance Kodex, siehe Anlage). Grundlage der Berichterstattung ist die jeweils für den Berichtszeitraum gültige Fassung des nachfolgenden Regelwerks.

1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gesellschafterin

- 1.1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist (Mit-)Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgerschaft ist oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Der Oberbürgermeister vertritt die Gesellschafterin - die Universitäts- und Hansestadt Greifswald - gemäß § 71 Absatz 1 KV M-V in der Gesellschafterversammlung.
- 1.2 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nimmt ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG).
- 1.3 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet (u. a. Gründung einer Gesellschaft unter Vorlage eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft). Andere werden ihr durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag zugeordnet (z. B. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.4 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Unternehmen festgelegt.
- 1.5 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung, welche mit den Befugnissen des Aufsichtsrates in Einklang zu bringen sind.
- 1.6 Die Stimmabgabe zu Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen sowie solchen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, und die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen soll der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen.
- 1.7 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften ist – soweit möglich - in die Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einzuordnen.

- 1.8 Als erste strategische Ausrichtung legt der Gesellschafter den Unternehmensgegenstand im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar. Der Unternehmensgegenstand bzw. Unternehmenszweck wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geändert werden.
- 1.9 Vorgaben für die langfristige strategische Entwicklung der Gesellschaften sollen auf Basis des Unternehmensgegenstandes durch die Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Geschäftsführung formuliert werden. Neben den wirtschaftlichen Zielen ist dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar zu formulieren. Der Stand der Strategieumsetzung wird regelmäßig zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert, über Abweichungen ist zu informieren.
- 1.10 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll bei bestehenden und neuen Beteiligungen auf eine Anwendung der Leitlinien guter Unternehmensführung hinwirken. Sie soll sich zudem dafür einsetzen, dass sich Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, nur an solchen Unternehmungen beteiligen, die sich ebenfalls dazu verpflichten, die Leitlinien anzuwenden.
- 1.11 In wesentlichen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind, entscheidet der Hauptausschuss auf Ersuchen des Oberbürgermeisters. Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft sind über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Oberbürgermeister frühzeitig zu unterrichten.
- 1.12 Das Beteiligungsmanagement ist für alle beteiligungsrelevanten Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig. Es wird dabei durch die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung unterstützt.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Auf die Bildung eines Aufsichtsrats kann verzichtet werden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch den Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.
- 2.1.2 Jedes Mitglied eines Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Um eine angemessene Steuerung und Überwachung des Unternehmens gewährleisten zu können, müssen Aufsichtsratsmitglieder ihr Mandat grundsätzlich unabhängig und weisungsfrei ausüben können. Dabei haben die Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, insbesondere die Beschlüsse der Bürgerschaft, zu berücksichtigen.
- 2.1.3 Die kommunalen Vertreter des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Bürgerschaft gewählt und von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Kontrollorgan für die Geschäftsführung.
- 2.1.4 Für kommunale Aufsichtsräte soll der „Leitfaden über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen“ des Ministeriums für Inneres und

Europa Mecklenburg-Vorpommern (vormals Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern) gelten. Dieser ist als Anlage 2 beigefügt.

- 2.1.5 Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Vertreter des Beteiligungsmanagements ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

2.2 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 2.2.1 Bei der Bestellung ist seitens der Bürgerschaft darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Mitarbeitern steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- 2.2.2 Die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehört. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
- 2.2.3 Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Mitarbeiter eines Unternehmens, an dem die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beteiligt ist, dürfen während ihrer Tätigkeit sowie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus diesem Unternehmen kein Aufsichtsratsmandat oder eine vergleichbare Position in einer anderen städtischen Beteiligung übernehmen. Die zuständigen Gesellschaftsorgane tragen dafür Sorge, dass entsprechende Bestellungen weder vorbereitet noch unterstützt werden bzw. diesen nicht zugestimmt wird.
- 2.2.4 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für eigene Zwecke nutzen. Diese Regelung schließt nahestehende Personen ein.
- 2.2.5 Alle Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, bedürfen der vorigen Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.
- 2.2.6 Liegt ein nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes prüfungspflichtiger Wirtschaftsbetrieb vor, so ist eine Erklärung zu den geschäftlichen Beziehungen des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes jährlich vorzulegen (Grundwerk des Landesrechnungshofes). Besteht keine Prüfungspflicht nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes, so wird eine entsprechende Erklärung empfohlen.
- 2.2.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert umgehend die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über die Beendigung des Mandats entscheidet die Bürgerschaft. Die Abberufung des Mandatsträgers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

2.3 Die Aufgaben des Aufsichtsrates

- 2.3.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.3.2 Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen. Sie setzen sich aktiv für die Umsetzung der Leitlinien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die Leitlinien umgesetzt werden.
- 2.3.3 Der Aufsichtsrat stimmt die operativen Zielvorgaben der Gesellschaft mit den strategischen Zielvorgaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ab.
- 2.3.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, sofern nicht abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden.
- 2.3.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Gesetze und dieser Leitlinien erfüllen kann.
- 2.3.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sind insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrzunehmen.
- 2.3.7 An den Aufsichtsratssitzungen haben die Mitglieder regelmäßig teilzunehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.
- 2.3.8 In regelmäßigen Abständen sind von Aufsichtsrat und Gesellschafter die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.
- 2.3.9 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag. Hierbei kann er von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Soweit der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gemäß Kommunalprüfungsgesetz die Bestellung des Wirtschaftsprüfers vornimmt, hat der Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht.

2.4 Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.4.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.4.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hat im Zusammenwirken mit dem Beteiligungsmanagement und mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.

- 2.4.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 2.4.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Mitglieder im Aufsichtsrat sind dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

2.5 Die Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Kompetenzen der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu regeln.

2.6 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

- 2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.
- 2.6.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert zu vermerken.
- 2.6.3 Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Bei mehreren Personen regelt die Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung.
- 3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Außenvertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird auf satzungsrechtlicher Grundlage vertraglich geregelt. In Betracht kommen Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinsame Vertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers gemeinsam mit einem

Prokuristen. Die Geschäftsführung konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes zum Wohle der Gesellschaft und des öffentlichen Auftrags.

- 3.1.3 Wird für Mitglieder der Geschäftsführung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung/D&O-Versicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so soll ein Selbstbehalt in entsprechender Anwendung von § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG für das Geschäftsführungsmitglied vorgesehen werden. Bestehende einzelvertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3.2 Dauer der Anstellung und Vergütung

- 3.2.1 Die Anstellung zum Geschäftsführer soll in der Regel drei oder fünf Jahre andauern. Eine Verlängerung ist möglich, kann aber frühestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages erfolgen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Besonderheiten des Geschäftsbetriebs dieses erfordern. Die Altersgrenze der Geschäftsführer soll 67 Jahre betragen. Bei Festlegungen zum Vertragsrahmen des Geschäftsführeranstellungsvertrages werden die Verhandlungen durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung des Teilnehmungsmanagements geführt, sofern nicht andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind.
- 3.2.2 Die Geschäftsführervergütung wird von der Gesellschafterversammlung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat oder dessen Ausschüssen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.
- 3.2.3 Die Vergütung soll einen fixen und einen variablen (erfolgsbezogenen) Bestandteil umfassen. Der variable Bestandteil wird auf Grundlage von Zielvereinbarungen festgelegt. Die Aufstellung und Abrechnung der Zielvereinbarungen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung oder durch den Aufsichtsrat bzw. diesem vorgelagerte Gremien.
- 3.2.4 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung übernehmen.
- 3.2.5 Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V auszuweisen.

3.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- 3.3.1 Die Geschäftsführung kommt ihren Informationspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Ziele gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat aktiv nach.
- 3.3.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich einer wirksamen internen Revision. Die interne Revision sollte, soweit erforderlich, als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden und kann sich bei Bedarf Dritter bedienen.
- 3.3.3 Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen. Sie informiert den Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und das Teilnehmungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht – auch unterjährig – auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Geschäftsführung hat insbesondere bei

außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen unverzüglich den Gesellschafter und Aufsichtsrat zu informieren. Die Berichte haben schriftlich zu erfolgen.

- 3.3.4 Die Geschäftsführung stellt neben dem Wirtschaftsplan den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren. Die Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.
- 3.3.5 Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden, soweit nicht andere Richtlinien gelten. Für das öffentliche Auftragswesen gilt im Übrigen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.
- 3.3.6 Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die gesamtstädtischen Ziele und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 3.3.7 Die Geschäftsführung nimmt nach Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf Einladung an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

3.4 Die möglichen Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiter der Gesellschaften dürfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern oder annehmen bzw. Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Dabei sind branchenübliche Standards und Richtlinien anzuwenden. Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.3 Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren.
- 3.4.4 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen sind dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung anzuzeigen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- 3.4.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen, in sinngemäßer Anwendung des § 24 KV M-V einem Mitwirkungsverbot.

3.5 Das Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

- 3.5.1 Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist Aufgabe der Geschäftsführung.

- 3.5.2 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Schlussbestimmungen

Bestehende Regelungen werden zu dem Zeitpunkt an die Inhalte der „Leitlinien guter Unternehmensführung“ angepasst, zu dem eine Neuregelung erforderlich ist.

Soweit in diesen Leitlinien auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Soweit in diesen Leitlinien Begrifflichkeiten zur Anwendung kommen, die gemeinsam für Frauen und Männer in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Die Bürgerschaft hat am die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Corporate Governance Kodex) beschlossen.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Entschensenerklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Anlage 2: Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Europa M-V (vormals: Ministerium für Inneres und Sport M-V) über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen vom 12.12.2012

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

[.....Gesellschaft.....]

zur Einhaltung der

**Leitlinien guter Unternehmensführung
(Corporate Governance Kodex)**

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für das Jahr 20..

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat Leitlinien für ihre Beteiligungen unter dem Titel „Leitlinien guter Unternehmensführung“ aufgestellt, die am durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und am durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurden.

Die Leitlinien enthalten Regelungen von unterschiedlicher Bindungswirkung. Die handelnden Organe der Gesellschaft können hiervon in begründeten Fällen abweichen. Sie sind dann verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Abweichungen von den „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Abweichung 1

- Empfehlung der „Leitlinien guter Unternehmensführung“
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Abweichung 2

- Empfehlung der „Leitlinien guter Unternehmensführung“
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

[...]

Datum:

.....
Aufsichtsratsvorsitzender
oder Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung

.....
Geschäftsführer

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Leitfaden über
Qualifikation, Rechte und Pflichten
der Aufsichtsratsmitglieder
in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen

für Mitglieder in kommunalen Vertretungen,
Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen
sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder	2
2.1.	Verfahren.....	2
2.2.	Qualifikation.....	2
2.3.	Geschlechterparitätische Besetzung.....	5
3.	Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern.....	5
3.1.	Allgemeines.....	5
3.2.	Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.....	6
3.3.	Rechte der Aufsichtsratsmitglieder.....	10
3.4.	Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit.....	11
3.5.	Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten.....	13

Stand: 12. Dezember 2012

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3: Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht

Referat 340: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen;
Kommunalprüfungswesen; Vergabeangelegenheiten

1. Einleitung

Eine Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder sie auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens oder der Einrichtung erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird, vgl. § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kommunalverfassung (KV M-V).

Die zwingende Bildung eines Aufsichtsrates ist nur bei Aktiengesellschaften und in speziellen Fällen (vgl. § 6 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer) auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich vorgesehen („*obligatorischer Aufsichtsrat*“). Auch wenn vereinzelt Ausnahmen bekannt sind (insbesondere Wohnungsgesellschaften, Stadtwerke und Verkehrsunternehmen), unterliegen die in einer Rechtsform des privaten Rechts betriebenen kommunalen Unternehmen und Einrichtungen regelmäßig nicht der Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates.

Gleichwohl sieht § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) die Möglichkeit vor, bei einer GmbH durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag freiwillig einen Aufsichtsrat einzurichten („*fakultativer Aufsichtsrat*“). Zur Sicherung einer effektiven Überwachung, Einflussnahme und Steuerung – mithin also zur engen Bindung der Gesellschaft an den gemeindlichen Willen – wird den Kommunen empfohlen, regelmäßig von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur freiwilligen Bildung eines Aufsichtsrates Gebrauch zu machen. Dementsprechend beziehen sich die rechtlichen Erwägungen dieses Leitfadens auf einen solchen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH.

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die Auswahl und die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten, welche Rechte und Pflichten ein Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat und welche Folgen Pflichtverletzungen haben können.

2. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder

2.1. Verfahren

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Wahl der Gesellschafterversammlung oder Entsendung infolge satzungsmäßig eingeräumter Entsenderechte zugunsten der Kommune (§ 101 Absatz 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 52 GmbHG). Die Auswahl der zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Kommune richtet sich nach der Kommunalverfassung. Besteht nach dem Gesellschaftsvertrag ein Entsendungsrecht der Kommune, benennt ihr gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder, die zuvor durch einen Beschluss (§ 31 KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Vertretung bestimmt werden, vgl. § 71 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 KV M-V. Im Falle der Bestellung durch Wahl der Gesellschafterversammlung erfolgt die Bestimmung der im Wahlverfahren von der kommunalen Gesellschafterin vorzuschlagenden Kandidaten durch einen vorherigen Beschluss der Gemeindevertretung, für den die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden.

Die mit § 71 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 2 KV M-V gesetzlich vorgeschriebene Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl gewährleistet, dass die in der Stadt vertretenen Fraktionen bzw. die sich bildenden Zählgemeinschaften eigene Vorschläge für die Besetzung der Aufsichtsratsmandate entsprechend ihrem Stärkeverhältnis durchsetzen können, soweit kein gemeinsamer Vorschlag zur Besetzung zustande kommt. Da das Gesetz ungeachtet dieser Grundsätze keine „Wahl“, sondern eine „Bestellung“ vorsieht, richtet sich die Abstimmung formal nach § 31, nicht nach § 32 KV M-V, was insbesondere eine offene Abstimmung und die Beachtung der Mitwirkungsverbote erfordert.

2.2. Qualifikation

In der Praxis werden die zu bestellenden Vertreter in den Aufsichtsräten häufig vorrangig nach politischen Erwägungen ausgewählt. Die dahinter stehende Idee der kommunalpolitischen Kontrolle über das privatrechtliche Unternehmen ist nachvollziehbar. Die gesetzlich angeordnete Verhältniswahl bedeutet jedoch nicht, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Wähler- oder Zählgemeinschaft bei der Wahl in den Aufsichtsrat den Ausschlag geben darf oder muss. Im Vordergrund sollte die Gewähr-

leistung einer angemessenen Überwachung und Steuerung der jeweiligen Beteiligung zur Vermeidung von Risiken und Fehlentwicklungen stehen.

Insbesondere wenn aufgrund von mangelnder Erfahrung und Sachkunde aus dem Kreis der Gemeindevertretung keine ausreichende Anzahl geeigneter Personen zur Verfügung steht, sollte die Bestellung fachkundiger Dritter in Betracht gezogen werden. Denkbar wären hier insbesondere Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und mit der jeweiligen Branche vertraute Personen.

Bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten sollten sich die zuständigen Gremien daher von folgenden Fragestellungen leiten lassen:

- Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen Erfahrungen mit und ergänzen diese die unternehmerischen Fähigkeiten und Erfahrungen der übrigen Aufsichtsratsmitglieder?
- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann?
- Ist bei der Auswahl der in Frage kommenden Personen auch auf Vielfalt geachtet worden, wurden Frauen angemessen berücksichtigt?
- Besteht die Gewähr dafür, dass die vorgesehenen Personen oder die ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen keine eigenen Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor der Annahme des Mandats sollte daher jedes potentielle Aufsichtsratsmitglied prüfen, ob es den persönlichen und sachlichen Anforderungen entsprechen kann.¹

¹ nachfolgende Ausführungen im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 805 ff.

2.2.1. Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes setzt Mindestkenntnisse voraus, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.²

Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse bereits bei Amtsantritt besitzen. Zu ihnen gehören insbesondere Kenntnisse

- über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- über die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- für die Bewertung der dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte,
- für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen, sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Die vorstehend genannten Mindestkenntnisse sind zu trennen von den *Fachkenntnissen*, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Kenntnisse für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme (beispielsweise Krisen) oder Geschäftsvorfälle gehören (zum Beispiel für spezielle steuerliche, bilanzielle oder technische Fachprobleme). Die Aneignung von Fachkenntnissen liegt im Interesse des Unternehmens; entsprechende Fortbildungskosten der Mitglieder des Aufsichtsrates sollten daher von den Unternehmen übernommen werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur dann wird es in der Lage sein, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluss des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschät-

² BGH, Urt. v. 15.11.1982, II ZR 27/82

zen zu können. Dies schließt Kenntnisse über das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit ein.

Schließlich sollten die für die Beteiligungsverwaltung verantwortlichen Bediensteten der Kommune in der Lage sein, die Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

2.2.2. Ausreichend verfügbare Zeit

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um den ihm obliegenden Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement nachkommen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandats abzuraten; ergibt sich eine der Amtsausübung schädliche Überlastung später, dann muss das Mitglied des Aufsichtsrates die Niederlegung des Amtes erwägen.

2.3. Geschlechterparitätische Besetzung

Den Kommunen wird empfohlen, bei der Vergabe der Mandate entsprechend Randziffer 67 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 13. Januar 2012) zu verfahren. Danach soll auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt werden. Diesen soll bei gleicher fachlicher Befähigung der Vorrang eingeräumt werden, solange weniger Frauen als Männer in den entsprechenden Gremien vertreten sind. Es soll auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Aufsichtsratsmandate hingewirkt werden.

3. Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

3.1. Allgemeines

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat ebenso wie der Aufsichtsrat als Organ selbst zahlreiche Rechte aber auch Pflichten zu beachten. Im Mittelpunkt der Pflichten steht die Überwachung der Geschäftsführung nach § 111 Absatz 1 AktG. Gegenstand der Überwachung ist die Funktion des geschäftsführenden Organs, bei der GmbH also der Geschäftsführung. Sie umfasst die der Geschäftsführung obliegende Leitungstätigkeit, die Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben sowie die Wahrung der Sorgfaltspflichten.

Schließlich ist Bestandteil der Überwachung auch die Frage, ob die Organmitglieder die für ihr Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bei der Überwachungsaufgabe ist zu unterscheiden zwischen rückschauender und in die Zukunft gerichteter, mithin präventiver Kontrolle. Bei ersterer geht es um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von abgeschlossenen Geschäftsführungsmaßnahmen, während der Aufsichtsrat bei der präventiven Überwachung unternehmerisch tätig wird und an laufenden oder geplanten Maßnahmen (wie Erschließung neuer Geschäftsfelder, Umstrukturierung, Akquisitionen) mitwirkt. Wesentlicher Bestandteil der Kontrollaufgabe ist die Beschaffung von Informationen über das Geschehen im Unternehmen.

Zur Wahrnehmung der Überwachungsfunktion werden Aufsichtsräten verschiedene Rechte eingeräumt. Aus der Stellung als Kontrollorgan ergibt sich zugleich die Pflicht, diese Rechte in dem erforderlichen Umfang wahrzunehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dazu dienen, ein optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der Gesamtverantwortung fordert deshalb von jedem Mitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrats und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen. Die Einzelverantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich insbesondere aus § 93 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 116 AktG, wonach die Sorgfaltsregeln für das geschäftsführende Organ sinngemäß auf die Mitglieder des überwachenden Organs anzuwenden sind.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechte und Pflichten von Mitgliedern in freiwillig gebildeten Aufsichtsräten im Einzelnen dargestellt. Mit Blick auf die nach § 52 Absatz 1 GmbHG vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten sollte das Aufsichtsratsmitglied jedenfalls Einsicht in den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nehmen, um sich Klärung über die ihm obliegenden Pflichten und eingeräumten Rechte zu verschaffen.

3.2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds lassen sich allgemein wie folgt umreißen:³

³ im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 886 ff.

3.2.1. Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, vgl. § 93 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 AktG. Dies gilt auch für vertrauliche Berichte und Beratungen. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ist das Gegenstück zu dem umfassenden Informationsrecht des Aufsichtsrats in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Durch sie soll die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet und die Gesellschaft insgesamt vor Nachteilen geschützt werden.

Würde die vorstehend beschriebene Verschwiegenheitspflicht jedoch so weit bestehen, dass die auf den kommunalen Gesellschafter entfallenden Aufsichtsratsmitglieder keine Auskunft gegenüber den Beschlussgremien der Gemeinde erteilen dürften, so ergäbe sich ein Informationsdefizit, das die erforderliche angemessene Einflussnahme und Steuerung durch die Kommune einschränken würde.

Aufsichtsratsmitglieder haben nach § 71 Absatz 4 Satz 1 KV M-V deshalb die Verpflichtung, den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dabei sind Kreditaufnahmen außerhalb des gültigen Wirtschaftsplanes stets Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, vgl. § 71 Absatz 4 Satz 2 KV M-V. Weiterhin muss der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder von den Aufsichtsratsmitgliedern Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen aber nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Der aktienrechtliche Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern steht den kommunalverfassungsrechtlichen Informations- bzw. Unterrichtungspflichten nicht entgegen, da die den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen des Aktiengesetzes bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten nur dann entsprechend anzuwenden sind, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, vgl. § 52 Absatz 1 GmbHG.

In der Praxis kommt es also darauf an, ob und in welchem Umfang der Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht enthält. Auch wenn mögli-

cherweise bereits die kommunalverfassungsrechtliche Unterrichtungspflicht als normatives Umfeld bei der Auslegung derjenigen Gesellschaftsverträge herangezogen werden könnte, die keine explizite Regelung zur Befreiung der Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht enthalten⁴, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine diesbezügliche Klarstellung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich empfohlen. Eine gesellschaftsvertragliche Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht für die erforderliche Berichterstattung an die Kommune dürfte mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter bei fakultativen Aufsichtsräten auch zulässig sein.⁵

Bestehen Zweifel über Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht, erscheint es jedenfalls ratsam, dass das Aufsichtsratsmitglied sich vor einer Berichterstattung zunächst an den Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung und an die mit der Beteiligungsverwaltung beauftragten Personen wendet und Berichte in nichtöffentlicher Sitzung vorträgt.

3.2.2. Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben persönlich wahrzunehmen; eine Übertragung auf Dritte ist nicht möglich. Gleichwohl ist die Bestellung von Stellvertretern grundsätzlich möglich, da § 101 Absatz 3 Satz 1 AktG mangels Verweisung in § 52 Absatz 1 GmbHG bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten keine unmittelbare Anwendung findet. Aufsichtsratsmitglieder sollten daher den Gesellschaftsvertrag darauf überprüfen, ob die Bestellung von Stellvertretern zugelassen, beschränkt oder ausgeschlossen wurde.

Die Inanspruchnahme der Stellvertretung ist aber auch bei einer gesellschaftsvertraglich zugelassenen Bestellung von Stellvertretern auf das zwingend erforderliche Maß beschränken, um eine kontinuierliche Amtsausübung durch das Aufsichtsratsmitglied zu gewährleisten.

3.2.3. Mitwirkungspflichten

Dem Teilnahmerecht des Mitglieds an der Sitzung des Aufsichtsrates entspricht die *Teilnahmepflicht*. Nur eine objektive Verhinderung entbindet hiervon; im Rahmen des

⁴ vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10 zur Weisungsgebundenheit von kommunalen Vertretern im Aufsichtsrat einer GmbH

⁵ BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

Zumutbaren hat das Aufsichtsratsmitglied auch in solchen Fällen für eine schriftliche Stimmabgabe zu sorgen.

Die *Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen* beinhaltet auch die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen. Dieses Studium soll das Mitglied auf den Dialog mit der Geschäftsführung vorbereiten und es in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen abzuleiten, um eine fundierte Erörterung zu ermöglichen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist von fundamentaler Bedeutung für die Arbeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds und des Aufsichtsrats als Ganzem.

Die dem Aufsichtsratsmitglied obliegende *Erkundungspflicht* kann sich aus unterschiedlichen Anlässen ergeben. Sie besteht zunächst für alle Daten, die für eine sachgerechte Erledigung der einzelnen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Kenntnis der Strukturdaten des Unternehmens ist in aller Regel eine Voraussetzung für eine sachgerechte Berichts- und Situationsanalyse. Auch aus Geschäftsführungs- und Abschlussberichten sowie aus Erörterungen innerhalb des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können sich Erkundigungs- und Fragepflichten ergeben; dies ist dann der Fall, wenn ein hinreichender Anlass zu Fragen, Zweifeln oder Bedenken besteht und es sich um Angelegenheiten handelt, aus denen für das Unternehmen Nachteile entstehen können. Darüber hinaus besteht eine Erkundungspflicht auch, soweit dem Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnisse fehlen, die für die Erfüllung seiner konkreten Aufgaben erforderlich sind, zum Beispiel für die Bewertung komplexer Sachverhalte und schwieriger Fachprobleme.

Das Aufsichtsratsmitglied darf sich nicht nur mit einer passiven Rolle begnügen und unterliegt daher auch einer *Förderungspflicht*. Die optimale Erfüllung der Aufgaben erfordert es, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und Sachbeiträge zu fördern. So sind die Mitglieder des Aufsichtsrates beispielsweise gehalten, ihre eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einzubringen oder weitere Mitglieder des Organs, denen Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen.

Aufsichtsratsmitglieder haben ebenso eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn sie außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit Informationen erhalten, aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit ergeben können. Aus den Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn ein hinreichender Anlass da-

zu besteht, insbesondere um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Das Mitglied muss zum Beispiel die Einberufung einer Sitzung verlangen, wenn dies erkennbar zur Abwehr von Gefahren für das Unternehmen erforderlich ist. Die Förderungspflicht des Mitglieds beinhaltet auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Ausschüssen. Ein Mitglied kann deshalb die Kandidatur für einen Ausschuss nur ablehnen, wenn es wichtige Gründe (wie fehlende Spezialkenntnisse) hat; Mangel an verfügbarer Zeit ist in der Regel kein hinreichender Grund.

3.3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

Folgende wesentliche Rechte der Aufsichtsratsmitglieder sind zu nennen:⁶

3.3.1. Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte des Aufsichtsratsmitglieds sind zu unterscheiden von den Rechten des Aufsichtsrates als Organ. So kann das Mitglied beispielsweise gemäß § 90 Absatz 3 Satz 2 AktG Auskunft von der Geschäftsführung verlangen; es kann aber nicht nach § 111 Absatz 2 AktG die Vorlage bestimmter Dokumente fordern, da dieses Recht nur dem Aufsichtsrat als Ganzem zusteht. Das Mitglied kann hierzu lediglich einen entsprechenden Antrag im Gremium stellen. Für die praktische Arbeit des Aufsichtsrates und der jeweiligen Mitglieder ist dies von erheblicher Bedeutung.

Die Mitwirkungsrechte können unterschieden werden in *Teilnahmerechte* (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme, Teilnahmerecht abwesender Aufsichtsratsmitglieder), *Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung* (§ 90 Absatz 3 Satz 2 AktG), *aufsichtsratsinterne Informationsrechte* (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen nach § 170 Absatz 3 AktG), *Initiativrechte* (zum Beispiel das Recht die Einberufung des Aufsichtsrats zu verlangen gemäß § 110 Absatz 1 AktG, Selbsteinberufungsrecht nach § 110 Absatz 2 AktG), und *Rechte in Bezug auf die Gesellschafterversammlung*. Aus den Mitwirkungsrechten können sich auch *Klagerechte* und *gerichtliche Antragsbefugnisse* ergeben.

Diese Mitwirkungsrechte sind für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH grundlegend übertragbar, vgl. § 52 GmbHG. Die Ausgestaltung der einzelnen Rechte und damit der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag und ggf. auch der

⁶ im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 825 ff.

Geschäftsordnung für den betreffenden Aufsichtsrat zu entnehmen und kann von Gesellschaft zu Gesellschaft individuell verschieden sein.

3.3.2. Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz

Nach dem Gesetz ist die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied unentgeltlich, wenn eine Vergütung nicht in der Satzung verankert ist oder auf einen Beschluss der Generalversammlung beruht, vgl. § 113 AktG.

Ist eine Vergütung vorgesehen, so hat das kommunale Aufsichtsratsmitglied diese gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 KV M-V in der einen in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigenden Höhe an die Gemeinde abzuführen. Bei der Abführung ist sicherzustellen, dass mindestens die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen ausgeglichen werden, § 71 Absatz 5 Satz 2 KV M-V.

3.4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat grundsätzlich unabhängig und weisungsfrei aus. Sie sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist in § 111 Absatz 5 und § 116 i. V. m. § 93 Absatz 1 AktG festgelegt.

Diese Weisungsfreiheit ist bei Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung jedoch problematisch, sofern sie einer Umsetzung des gemeindlichen Willens entgegensteht. Nach § 71 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 71 Absatz 1 Satz 5 KV M-V haben Aufsichtsratsmitglieder Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Diese Bindung der Vertreter an den Willen der Gemeindevertretung dient einer angemessenen Einflussnahme und Steuerung der Beteiligungen durch die Kommune und letztlich auch der Wahrung des Demokratieprinzips.

Der aktienrechtliche Grundsatz der Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern steht der kommunalverfassungsrechtlichen Weisungsgebundenheit nicht entgegen, da die den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen des Aktiengesetzes bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten nur dann entsprechend anzuwenden sind, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, vgl. § 52 Absatz 1 GmbHG.

In der Praxis kommt es also darauf an, ob und in welchem Umfang der Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Weisungsgebundenheit enthält. Sofern eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde, haben die Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat den Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen. Selbst wenn im Gesellschaftsvertrag keine explizite Regelung zur Weisungsgebundenheit verankert ist, erscheint es mit Blick auf das bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigende normative Umfeld nicht ausgeschlossen, dass bereits die hiesige kommunalverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Weisungsgebundenheit im Einzelfall dazu führt, dass die Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat an die Weisungen des Vertretungsorgans gebunden sind.⁷ Rechtssicherheit bietet jedoch die Aufnahme einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelung.

Diese zu treffen, sind die Kommunen nunmehr seit der im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 eingefügten Bestimmung des § 71 Absatz 2 Satz 2 KV M-V verpflichtet. Danach ist durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit einer solchen Regelung angesichts einer großen organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter bejaht.⁸

Lediglich klarstellend bleibt hervorzuheben, dass die Bindung der Aufsichtsratsmitglieder nur so weit besteht, wie entsprechende Weisungen getroffen wurden; im Übrigen verbleibt es dabei, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihr Mandat unabhängig ausüben und ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind.

Die Grenze der Weisungsgebundenheit wird dort erreicht sein, wo die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder einen existenzgefährdenden oder -vernichtenden Eingriff in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen sollen, was zu einer Haftung der Kommune als Gesellschafter führen kann. In den Bereichen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung dürften derartige Sachverhalte jedoch nicht häufig zu erwarten sein. Etwaige Beschlüsse der Gemeindevertretung unterlägen mit Blick auf die vorbezeichneten gesellschafts-

⁷ BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

weiterführend zur Thematik: Anmerkungen von Cranshaw, jurisPR-InsR 23/2011 Anm. 4

⁸ BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

rechtlichen Folgen zudem auch einer kommunalverfassungsrechtlichen Prüfung durch den Bürgermeister.

Entscheidet sich ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied entgegen einer wirksamen Weisung abzustimmen, so bleibt seine diesbezügliche Stimmabgabe wirksam. Allerdings kann die Kommune die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Eine rechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung der Weisung besteht hingegen nicht.

3.5. Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten

Die Rechtsfolgen für die Aufsichtsratsmitglieder bei der Verletzung ihrer Pflichten (zum Beispiel durch Verzicht auf effektive Kontrollen, Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Verfahren, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Vorteilsannahme) können sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur sein.

So kommt die Verwirklichung von Straftatbeständen wie §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) (Straftaten im Amt, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit), § 266 StGB (Untreue) sowie §§ 82 (Falsche Angaben) und 85 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht) GmbHG und §§ 331, 334 Handelsgesetzbuch (unrichtige Darstellung) in Betracht.

Gerade im Hinblick auf §§ 331 ff. StGB ist mit der jüngsten Rechtsprechung bestätigt worden, dass kommunale Aufsichtsratsmitglieder Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 StGB sind, wenn die betreffende Gesellschaft zwar in privatrechtlicher Form organisiert ist, die von der Gesellschaft wahrzunehmende Aufgabe aber nicht den Charakter als Verwaltungsaufgabe verloren hat, sondern nur die Organisation ihrer Wahrnehmung privatisiert worden ist.⁹

Als Anspruchsgrundlagen für die zivilrechtliche Haftung eines Mitglieds des Aufsichtsrates sind im Wesentlichen die §§ 116, 93 Absatz 2 AktG für die Innenhaftung und § 823 BGB für die Außenhaftung zu nennen. Für den Aufsichtsrat als reinem Innenorgan ist der Bereich der Außenhaftung weniger bedeutsam. Im Zentrum steht die Innenhaftung, also die Einstandspflicht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds für Schäden, die es dem eigenen Unternehmen zugefügt hat. Die §§ 116, 93 Absatz 2 AktG gelten über die Verweisungsnormen auch für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH.

⁹ BGH, Urt. v. 09.05.2006, 5 StR 453/05

Eine Inanspruchnahme erfordert ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Aufsichtsrats, das zu einem Schaden des Unternehmens führt (vgl. §§ 93 Absatz 2, 116 AktG). Ein Aufsichtsratsmitglied handelt schuldhaft, wenn es bei seinem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Überwachers“ außer Acht lässt. Die in § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG angeordnete Beweislastumkehr führt dazu, dass die Gesellschaft lediglich ein schadenstiftendes Verhalten benennen muss, während sich der Aufsichtsrat vom Vorwurf der Pflichtwidrigkeit einschließlich des Verschuldens zu entlasten hat.

Grundsätzlich ist es zur Begrenzung bzw. zum Auffangen des persönlichen Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder möglich, eine spezielle Haftpflichtversicherung (so genannte „D&O-Versicherung“) abzuschließen. Der Abschluss erfolgt regelmäßig durch die Gesellschaft. Allerdings versagt der Deckungsschutz auch hier dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich gehandelt hat.

Die gesetzliche Haftung des Aufsichtsratsmitglieds ist der selbständigen Regelung durch die Gesellschaft entzogen. Sie kann weder durch Dienstvertrag noch durch Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Zu beachten ist jedoch § 71 Absatz 3 KV M-V. Danach hat die Kommune dem haftungsrechtlich in Anspruch genommenen Aufsichtsratsmitglied den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn und soweit dieses ihn fahrlässig herbeigeführt hat. In Weisungsfällen erfasst die Schadensfreistellung auch vorsätzliche oder grob fahrlässige herbeigeführte Schäden durch das Aufsichtsratsmitglied. Diese aus Fürsorgegesichtspunkten getroffene Regelung, die ausdrücklich auf Schadensersatz abstellt, sollte das Mitglied des Aufsichtsrates jedoch auf keinen Fall zu der Schlussfolgerung verleiten, dass eine persönliche Haftung für die fehlerhafte Ausübung seines Amtes in der Rechtswirklichkeit keine Rolle spielt. Denn es gibt insbesondere für mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten genauso wenig einen „Rabatt“ wie für fehlende Zeit.

Im Falle einer Abstimmung des Aufsichtsratsmitgliedes entgegen einer wirksamen Weisung des Vertretungsorgans liegt ein Ordnungsverstoß vor, der nach § 172 Absatz 1 Satz 1 KV M-V mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann. Entsteht der Kommune aus dieser Pflichtverletzung ein Schaden, so haftet das Aufsichtsratsmitglied nach § 172 Absatz 3 KV M-V, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.



Die Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Corporate Governance Kodex

Teil 2

Umsetzung der Leitlinien guter Unternehmensführung

Inhaltsverzeichnis - Teil 2

Umsetzung der Leitlinien guter Unternehmensführung	3
1 Das Beteiligungsmanagement der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	3
1.1 Begriffsbestimmung	3
1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements	3
2 Zusammenwirken mit den Gesellschaftsorganen	4
2.1 Aufsichtsrat	4
2.1.1 Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen	4
2.1.2 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen	5
2.1.3 Zuständigkeiten der bürgerschaftlichen Gremien.....	5
3 Wirtschaftsplan	6
3.1 Terminplanung und Vorbesprechung	6
3.2 Inhalt des Wirtschaftsplans	6
4 Jahresabschluss	7
4.1 Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers	7
4.2 Aufstellung und Prüfung.....	7
5 Berichtswesen.....	7
5.1 Regelmäßige Berichterstattung.....	7
5.2 Gesonderte Berichterstattung	8
5.3 Die Maßnahmen zur Transparenzsteigerung.....	8

Umsetzung der Leitlinien guter Unternehmensführung

Empfänger der von den Beteiligungen abgeforderten Informationen und Angaben ist das Beteiligungsmanagement. Soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen, gewährleistet das Beteiligungsmanagement vertrauliche Behandlung der Angaben.

1 Das Beteiligungsmanagement der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

1.1 Begriffsbestimmung

Das Beteiligungsmanagement umfasst alle Maßnahmen, die zur Steuerung und Überwachung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften auf Grundlage der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften notwendig sind sowie die diesbezügliche Interaktion der Kommune mit ihren unterschiedlichen Gremien und Entscheidungsebenen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald innerhalb der Verwaltung eine Organisationseinheit in Form einer Stabsstelle eingerichtet, die dem Oberbürgermeister direkt zugeordnet ist.

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organisationseinheit Beteiligungsmanagement

Auf Grundlage des § 75a KV M-V gehören zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements schwerpunktmäßig:

Strategische und operative Beteiligungssteuerung

- Analyse und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Entwicklung des städtischen Beteiligungsportfolios
- Prüfung der Erfordernis, Zweckmäßigkeit und Form von Gründung, Erwerb, Verkauf und Rechtsformänderung von Beteiligungen gemäß KV M-V sowie Entscheidungsvorbereitung
- Anpassung der Beteiligungsziele an die kommunale Entwicklungsplanung durch Überarbeitung bestehender oder Entwicklung neuer Zielvereinbarungen
- Führen von Planungsgesprächen zur Umsetzung der kommunalen Zielvorgaben mit den Geschäftsführern und Eigenbetriebsleitern
- Teilnahme an den Jahresabschlussberatungen mit den Wirtschaftsprüfern
- Mitwirkung und Abgabe von Empfehlungen bei Gebühren- und Beitragssatzungen kommunaler Eigenbetriebe

Beteiligungscontrolling

- Entwicklung geeigneter Instrumente zur Steuerung und Überwachung der städtischen Beteiligungen, wie die Bestimmung von Kennzahlen, Definition von Unternehmenszielen, Festlegung von Inhalt und Umfang der Gremien- und Controllingberichte
- betriebswirtschaftliche Aufarbeitung, Auswertung, Verdichtung und Bewertung einschlägiger Unternehmensdaten (Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Quartalsberichte) - insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Beteiligungszielen sowie die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
- Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und den Leitlinien ergebenden Rechte und Pflichten für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gesellschafterin

Mandatsbetreuung

- Vorbereitung von Entscheidungen und Empfehlungen an die Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen
- Unterstützung und Beratung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführungen
- Sichtung und Kommentierung von Sitzungsunterlagen, Abgabe von Entscheidungsempfehlungen
- Teilnahme an Gremiensitzungen
- Beratung bei Personalentscheidungen (Geschäftsführung)

Beteiligungsverwaltung

- Führung der Beteiligungsakten mit allen relevanten Verträgen sowie Verwaltung der Beteiligungsdaten
- Sicherung der formalen Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns in ausgegliederten Organisationseinheiten
- Erarbeitung, Prüfung und Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Geschäftsordnungen u. ä. auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben und Bestimmungen oder Beteiligungsverhältnisse
- Entwicklung und Umsetzung von Standards und Richtlinien (Corporate Governance Codex)
- haushaltmäßige Abwicklung der Finanzströme zwischen Stadt und Beteiligungsgesellschaften

2 Zusammenwirken mit den Gesellschaftsorganen

2.1 Aufsichtsrat

2.1.1 Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen

- 2.1.1.1 Die Tagesordnung und dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie Beschlussempfehlungen für planmäßige ordentliche und dringende außerordentliche Sitzungen der Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsorgane sind dem Beteiligungsmanagement per E-Mail zuzusenden. Die Übergabe sollte frühzeitig, mindestens jedoch fünf Arbeitstage vor Versendung an die Mitglieder der Aufsichtsgremien erfolgen. Bei dringenden außerordentlichen Sitzungen, bei denen die vorgenannte Mindestfrist aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden kann, kann hiervon unter Angabe des voraussichtlichen Versandtermins abgewichen werden.
- 2.1.1.2 Die Tagesordnung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, ggf. seiner Stellvertretung, und der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens unter Einbindung des Beteiligungsmanagements abzustimmen. Die Abstimmung hat rechtzeitig vor dem Versand der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen. Die Einladung ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- 2.1.1.3 Die Unterlagen und Beschlussentwürfe (Beschlussvorlagen) sind entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnungen zu versenden. In den Sitzungsunterlagen bzw. Beschlussvorlagen sollen die wesentlichen Sachverhalte so verständlich, konkret und jederzeit nachvollziehbar dargelegt werden, dass z. B. eine spätere Beschlusskontrolle möglich ist.
- 2.1.1.4 Das Beteiligungsmanagement kann, mit beratender Stimme, an den Sitzungen teilnehmen.
- 2.1.1.5 Das Beteiligungsmanagement unterrichtet den Oberbürgermeister und die fachlich zuständige Dezernatsleitung im Nachgang der Sitzung über Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse aus der Sitzung.

2.1.1.6 In der Regel ist 21 Arbeitstage nach Sitzungsende das Protokoll an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertretung weiterzuleiten. Nach Unterzeichnung des Protokolls durch den Aufsichtsratsvorsitzenden ist das Protokoll entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages/ der Geschäftsordnungen zu versenden. Eine Kopie des Protokolls ist an das Beteiligungsmanagement zu übersenden. Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung genehmigt.

2.1.2 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen

2.1.2.1 Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist vor Beginn des entsprechenden Verfahrens sowohl das Verfahren an sich, als auch der Inhalt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

2.1.2.2 Im Falle eines Umlaufverfahrens sind Beschlussfassungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

2.1.2.3 Eine Eilentscheidung unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit wird in der Regel bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung dulden, herbeigeführt. Dabei handelt die Geschäftsführung, gegebenenfalls mit dem Prokuristen, mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.

2.1.3 Zuständigkeiten der bürgerschaftlichen Gremien

2.1.3.1 Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt über folgende Sachverhalte:

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Rechtsform und Auflösung von kommunalen Betrieben, Einrichtungen und Beteiligungen,
- Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Verfügung über Geschäftsanteile,
- die Entsendung von Vertretern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Aufsichtsräte und vergleichbare Organe und Gremien.

2.1.3.2 Der Hauptausschuss beschließt über

- den Wirtschaftsplan und etwaige Nachträge, sofern die Beteiligung keinen Aufsichtsrat hat, einen städtischen Zuschuss erhält und die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist,
- die Anstellung, Verlängerung der Anstellung und Abberufung von Geschäftsführern, sofern die Beteiligung keinen Aufsichtsrat hat und die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist,
- in für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald besonders wichtigen Angelegenheiten durch Weisung an den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen bzw. durch Abgabe von Empfehlungen an die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen.

Die Bürgerschaft kann diese Entscheidungen an sich ziehen.

2.1.3.3 Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen berät alle Angelegenheiten der Beteiligungen, die finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den Haushalt und das Vermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben, insbesondere Zuschüsse, Verlustabdeckungsverträge und Bürgschaften.

3 Wirtschaftsplan

3.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 3.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (jeweils aktuelle Fassung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern) rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen. Er ist das Finanzplanungsinstrument der Gesellschaft und stellt nach der Beschlussfassung durch das zuständige Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) den Ermächtigungsrahmen für die Geschäftsführung dar.
- 3.1.2 Das Beteiligungsmanagement gibt einen Termin für die Abgabe des Wirtschaftsplanes vor.
- 3.1.3 Das Beteiligungsmanagement entscheidet über die Notwendigkeit von Planungsgesprächen und berät sich dazu mit der Geschäftsführung. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig, wenn möglich 14 Tage vor Versand der Unterlagen an das zuständige Gesellschaftsorgan, mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Die Versendung der Unterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen.

3.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 3.2.1 Der Wirtschaftsplan besteht aus einem zusammenfassenden Vorbericht, der Zusammenstellung sowie einem Erfolgs- und einem Finanzplan. Es ist ferner eine Stellen- und eine Investitionsübersicht beizufügen. Auch sind die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen. Die Planung soll, soweit gesetzlich erforderlich, nach Bereichen erfolgen und sich an der Bereichsplanung nach EigVO M-V orientieren. Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind darzustellen.
- 3.2.2 Es sind die jeweils gültigen Formblätter der Eigenbetriebsverordnung zu verwenden. Sie können bei anderen gesetzlichen Bestimmungen oder notwendigem Bedarf erweitert werden. Die „Hinweise zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V)“ sind zu beachten.
- 3.2.3 Grundlage des Vorberichts ist die EigVO M-V. Dieser soll insbesondere folgende Sachverhalte erläutern:
- Planungsprämissen,
 - Entwicklung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen – ggf. unter Einbeziehung von Unterkonten,
 - Entwicklung der geplanten Jahresergebnisse, der Liquidität und des Eigenkapitals,
 - wesentliche Investitionsmaßnahmen und deren Folgekosten,
 - Entwicklung der Darlehen sowie Umfang kreditähnlicher Geschäfte, ggf. Konsolidierungsmaßnahmen,
 - Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde,
 - bereichsbezogene Erläuterungen zu Aufwendungen und Auszahlungen für mehrjährige Verträge von erheblichem Umfang.
- 3.2.4 Die Erfolgs- und Finanzplanung soll einen 5-Jahres-Zeitraum abbilden.
- 3.2.5 Die Investitionsübersicht enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Sofern das geplante Investitionsvolumen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert-

grenzen übersteigt, sind dem Beteiligungsmanagement vor der Wirtschaftsplanerstellung Wirtschaftlichkeitsberechnungen (ggf. für verschiedene Varianten) vorzulegen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sollen sich an den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Bundeshaushaltsordnung orientieren, sofern nicht branchenübliche Standards anzuwenden sind.

- 3.2.6 Zusätzliche Informationen (z. B. Angaben zu Leistungsdaten, Beziehungen zum Haushalt) können im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes durch das Beteiligungsmanagement abgefordert werden.

4 Jahresabschluss

4.1 Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers

Dem Beteiligungsmanagement sind die Ergebnisse der Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die Beteiligungen nach dem durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Verfahren im Fünf-Jahres-Turnus vorzulegen. Die Eignung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Grundwerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern.

4.2 Aufstellung und Prüfung

- 4.2.1 Zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung sollen sich die Geschäftsführung, der Vorsitz des jeweiligen Aufsichtsgremiums und das Beteiligungsmanagement über den geplanten Prüfungsablauf und die notwendigen Prüfungsschwerpunkte in einer gemeinsamen Besprechung austauschen.
- 4.2.2 Die Geschäftsführung hat den Entwurf des Prüfberichts zügig nach dessen Aufstellung an das Beteiligungsmanagement der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weiterzuleiten, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und abgestimmt werden können. Nach Beendigung des Prüfprozesses nehmen an der Schlussbesprechung neben der Geschäftsführung und dem Wirtschaftsprüfer auch der Aufsichtsratsvorsitzende sowie das Beteiligungsmanagement teil.
- 4.2.3 Der testierte Jahresabschluss inklusive Prüfbericht ist binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zuzusenden, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

5 Berichtswesen

5.1 Regelmäßige Berichterstattung

- 5.1.1 Grundlage für die Einhaltung und Wahrung kommunaler Rechte und Pflichten in den Beteiligungen ist ein umfassendes Berichtswesen. Dazu ist ein regelmäßiger und enger Austausch zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Beteiligungsmanagement erforderlich.
- 5.1.2 Für alle Beteiligungen sollen dem Beteiligungsmanagement und den zuständigen Gesellschaftsorganen vierteljährlich ein Plan-Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Finanzplan sowie ggf. einzelne Leistungsdaten vorgelegt werden. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
- Ist des Vorjahres,
 - Plan/Ist Wirtschaftsjahr,

- Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr,
- Abweichungsanalyse.

Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Neben einem aktuellen Liquiditätsstatus ist in jedem Bericht eine Liquiditätsvorschau für das laufende Geschäftsjahr zu geben.

5.1.3 Die Berichte sind in einer einheitlichen, standardisierten Form, die durch das Beteiligungsmanagement vorgegeben wird, spätestens 4 Wochen nach Quartalsende zur Verfügung zu stellen.

5.1.4 Der vierteljährliche Berichtszyklus kann durch Festlegung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates verkürzt oder verlängert werden.

5.2 Gesonderte Berichterstattung

5.2.1 Das Beteiligungsmanagement erstellt in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen halbjährlich Statusberichte zu den einzelnen Gesellschaften, in denen der bisherige Geschäftsverlauf erläutert und ein Ausblick auf die kommende Jahreshälfte gegeben wird. Die Statusberichte werden dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie dem Hauptausschuss jeweils in den Frühjahrs- und Herbstsitzungen zur Verfügung gestellt.

5.2.2 Sofern aktuelle Entwicklungen und Ereignisse dieses erfordern, ist das Beteiligungsmanagement zusätzlich zur regulären Berichterstattung zeitnah durch Sonderberichte zu informieren. Die Art und Weise der Berichterstattung orientiert sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse.

5.3 Die Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

5.3.1 Die Berichterstattung der Unternehmen soll in den jährlich zu erstellenden Gesamtabschluss der Stadt ab dessen Aufstellung einfließen.

5.3.2 Die Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen werden ebenso wie die neuesten testierten Jahresabschlüsse dem städtischen Haushaltsplan beigelegt.